

Der Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih – die wichtigsten Änderungen seit 1.1.2019

Liebe Mitglieder und Interessenten des Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih

Angestellte Schweiz konnten sich zusammen mit anderen Sozialpartnern des Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih nach intensiven und zähen Verhandlungen auf die Verlängerung des Gesamtarbeitsvertrages einigen. Er trat am 1. Januar 2019, mit Gültigkeit bis Ende 2020, in Kraft. Der Bundesrat hat die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des GAV Personalverleih bestätigt. Die Verhandlungen für einen neuen Gesamtarbeitsvertrag ab 2021 werden im Verlauf des Jahres 2019 stattfinden.

Die GAV Verlängerung bis Ende 2020 beinhaltet folgende Eckwerte:

- **Einführung eines „Equal Minimum Pay“-Prinzips**
Die Vertragspartner des Gesamtarbeitsvertrages beabsichtigen ab 2020 (Kanton Tessin) und ab 2021 (restliche Schweiz) das sogenannte Equal Minimum Pay-Prinzip im GAV Personalverleih umzusetzen und haben dazu eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt. Mit dem Equal Minimum Pay-Prinzip würden für Temporärarbeitende dieselben Mindestlöhne wie für Festangestellte gelten – auch in Branchen und Unternehmen, deren GAV nicht allgemeinverbindlich erklärt sind. In Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten GAV gelten schon heute dieselben Mindestlöhne für Temporärarbeitende und Festangestellte. Die Arbeitsgruppe prüft die Umsetzungsmodalitäten dieses Modells und schlägt das weitere Vorgehen zuhanden der Vertragsparteien vor.
- **Erhöhung der Mindestlöhne**
Die monatlichen Mindestlöhne gemäss Art. 20 des Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih werden ab 01. Januar 2019 bis Ende 2020 gestaffelt um jeweils 60 bis 75 Franken erhöht.

Monatliche Mindestlöhne 2019/2020

	2019		2020	
	Gelernt	Ungelernt	Gelernt	Ungelernt
Hochlohn	4610	3675	4670	3750
Normallohn	4310	3475	4370	3550
Tessin	4060	3060	4060	3060

Angelernte Temporärarbeitende erhalten kraft des Gesamtarbeitsvertrages mindestens 88% der Minimallohne für gelernte Temporärarbeitende.

Weitere Bestimmungen

- Nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Frühjahr 2019 werden die Verhandlungen für die Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages wieder

aufgenommen, mit dem Ziel die Allgemeinverbindlichkeit des neuen GAV per 1.01.2021 zu erreichen.

- Gegenstand der Verhandlungen werden folgende Themen sein:
 - konkretere Massnahmen zur Einführung "Equal Minimum Pay"-Prinzip
 - Mindestlöhne gemäss Art. 20
 - je nach Vereinbarung allfällige weitere Aspekte des GAV

Für weitere Auskünfte zum GAV Personalverleih steht Ihnen unser Team Kollektivarbeitsrecht und Sozialpartnerschaft zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Korab Macula (korab.macula@angestellte.ch)
Dossierverantwortlicher Personalverleih
Verband Angestellte Schweiz